

Die Arbeitskammern in Oesterreich

Autor(en): **Lauterberg, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lung der Beiträge, also die Erfüllung eines wohlbegründeten Rechtsanspruches, erzwingen wollte, so handelte er dabei in Wahrung vitaler Interessen des Verbandes und der Solidarität. Einzig fragt sich, ob das angewandte *Mittel* nicht ein unerlaubtes sei. Hier argumentierte eine Minderheit des Gerichtes damit, die Rechtsordnung habe dem Verbandsangehörigen andere Wege gegeben, um zu seinem Rechte zu kommen (Betreibung), für die Beiträge hafte nur das Vermögen des Schuldners und auch nur im gesetzlich bestimmten Umfang (Beschränkung der Pfändungsmöglichkeit). Man habe aber für die Erfüllung der Verbandspflichten des B. nicht sein Vermögen, sondern seine ganze Persönlichkeit durch die Verdrängung in Anspruch genommen. Damit sei die Grenze der Rechtsordnung überschritten worden. Der Verband habe sich einer unerlaubten Selbsthilfe und verbotenen Eigenmacht schuldig gemacht. Die Mehrheit des Gerichtes anerkannte jedoch, daß hier im Interesse der Verbandsdisziplin, der Organisation und angesichts des lächerlichen Widerstandes des Klägers, die geringfügige Differenz wenigstens zu bezahlen, nicht gegen die guten Sitten verstoßen worden sei, da ein anderer Weg offenbar nicht zum Ziele geführt hätte. Jedenfalls aber sei ein allfälliges Verschulden der Beklagten durch das schuldhafte Verhalten des Klägers selber aufgehoben.

So gelangte das Gericht zur Abweisung der Klage des B. und zum Zuspruch der Widerklage des Verbandes auf Zahlung der Beiträge.

Das Urteil ist von prinzipieller Bedeutung. Seine Motive können zukünftig im Sinne einer Festigung der Verbandsinteressen gegenüber dem einzelnen widerspenstigen Mitglied ausgewertet werden, *im Interesse der Stärkung unserer Gewerkschaften und Organisationen.*

Die Arbeiterkammern in Oesterreich.

Von Albert Lauterberg.

Das österreichische Proletariat fand nach dem Umsturz des Jahres 1918 in der jungen Republik zwar nicht jene wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse vor, die es ihm ermöglicht hätten, siegreich seinen Kampf um die sozialistische Gesellschaftsordnung zu Ende zu führen. Dank seiner bewundernswerten Geschlossenheit — weder die Anhänger des Burgfriedens mit dem Bürgertum, noch die kommunistischen Weltrevolutionspropheten hatten je in seinen Reihen nennenswerten Anhang gefunden — konnte es sich aber genug Macht und Einfluß im neuen Staate sichern, um seine Lage in mancher Hinsicht wesentlich zu verbessern. Seine langjährige Forderung, der *Achtstundentag*, wurde Tatsache; gesetzliche Maßnahmen,

die den Abschluß von *Kollektivverträgen* erleichterten und förderten, wurden erlassen; in den *Betriebsräten* wurde ein Organ geschaffen, das die Interessen der Arbeiterschaft innerhalb des Betriebes in wirksamer Weise zu wahren verstand; das *Angestelltenverhältnis* wurde durch ein Gesetz in sehr fortschrittlichem Sinne geregelt, die *Arbeitslosenversicherung* verallgemeinert, das *Krankenkassenwesen* vervollkommenet, auch auf den übrigen Gebieten der *Sozialversicherung* wertvolle Neuerungen getroffen und schließlich als eine der bedeutendsten Errungenschaften dieser an sozialpolitischen Werken so reichen Zeit in den *Kammern für Arbeiter und Angestellte*, kurz Arbeiterkammern genannt, der Gesamtheit der Arbeitnehmer eine Vertretung ihrer Interessen gegeben, wie sie das Untermertum in Handels- und Industriekammern schon seit langem besaß, die aber für die Arbeiterschaft etwas vollkommen Neues bedeutete.

Diese neue Interessenvertretung ist kraft Gesetzes geschaffen und somit *öffentlich-rechtlichen Charakters*, hat mit andern Worten die Stellung einer Behörde. Da sie aber vom staatlichen Verwaltungsorganismus mit Ausnahme eines sehr unwesentlichen Kontrollrechts, das dem Ministerium für soziale Verwaltung zusteht, so gut wie vollständig unabhängig ist, hat ihre amtliche Eigenschaft keineswegs den Nachteil geringerer Bewegungsfreiheit, wohl aber eine Reihe großer Vorteile, wie noch zu zeigen sein wird.

Die *Zahl* der Arbeiterkammern ist *acht*. Ihr *Wirkungsgebiet* fällt mit dem der Bundesländer zusammen; nur für Wien und Niederösterreich besteht eine gemeinsame Kammer mit Sitz in Wien. Diese nimmt begreiflicherweise eine ganz besonders hervorragende Stellung ein, arbeitet sie doch in einem Gebiet, das den Großteil der österreichischen Industrie beherbergt. So führt sie denn auch die laufenden Geschäfte des *Kammer-tages*, der die einzelnen Kammern zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten vereinigt.

Die Mitglieder der Kammern werden von *sämtlichen un-selbständig Erwerbenden* mit Ausnahme der Landarbeiter und der Staatsbeamten gewählt. Die Wahlberechtigten sind zur Leistung eines bescheidenen Beitrages verpflichtet, der den Kammern die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten sicherstellen soll. In Anbetracht des behördlichen Charakters dieser Körperschaft konnte das Wahlrecht selbstverständlich nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten gewerkschaftlichen oder politischen Richtung abhängig gemacht werden. Somit haben die verschiedensten Richtungen eine Vertretung erlangt: neben sozialistischen freien Gewerkschaftern sitzen Christlichsoziale, Deutschnationale und Kommunisten. Dieser Umstand vermag jedoch den Wert der neuen Interessenvertretung für das Proletariat keineswegs zu schmälern, denn die freien Gewerkschaften besitzen überall mit Ausnahme des in

jeder Hinsicht stark zurückgebliebenen Vorarlbergs eine derart erdrückende Mehrheit (in Wien und Niederösterreich stellen sie 111 von 130 Kammermitgliedern), daß die andern Gruppen zu völliger Bedeutungslosigkeit verurteilt sind und die Kammern dem Willen der klassenbewußten Arbeiter- und Angestellten-schaft in aller Reinheit Ausdruck verleihen können.

Dennoch wird man sich vielleicht fragen, ob es denn wirklich notwendig war, den herkömmlichen Interessenvertretungen des Proletariats, der Dreieinheit von Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft, eine vierte anzugliedern, ob nicht schon die bestehenden Organisationen allen Anforderungen, die der Befreiungskampf der Arbeiterklasse an sie stellt, restlos zu genügen vermögen.

Ein Rückblick auf die *bisherige Tätigkeit der Kammern* muß jedoch alle Zweifel über ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit zum Schweigen bringen. Sie haben es verstanden, sich völlig reibungslos der österreichischen Arbeiterbewegung einzufügen, indem sie es unterließen, Aufgaben, die ihrem ganzen Wesen nach in den Bereich der Partei, der Gewerkschaften oder der Genossenschaften gehören, für sich zu beanspruchen, wohl aber eine ganze Reihe von Arbeiten vorfanden, die noch der Inangriffnahme harreten, weil die bestehenden Organisationen weder die Zeit noch die Möglichkeit hatten, sich ihnen in hinreichender Weise zu widmen. Auf diesen Gebieten haben die Kammern denn auch außerordentlich Wertvolles zu leisten vermocht, und niemand wird heute mehr ihr Wirken missen mögen.

Eine wichtige Aufgabe dieser Art ist die *Beschaffung des sozialen und wirtschaftlichen Tatsachenmaterials*, dessen die Vertreter der Arbeiterschaft im politischen und gewerkschaftlichen Kampfe ständig bedürfen. Es versteht sich von selbst, daß der Politiker und Gewerkschafter genaueste Kenntnis haben muß nicht nur von der Lage der Klasse, die er vertritt, sondern von allem, was in Wirtschaft und Gesellschaft vor sich geht. Zwar steht ihm zur Erlangung dieser Kenntnisse die staatliche Sozial- und Wirtschaftsstatistik und der staatliche Informationsdienst zur Verfügung, aber diese Zweige der öffentlichen Verwaltung nehmen wie alle andern eben in allererster Linie die Bedürfnisse und Interessen des Staates, das heißt der ihn beherrschenden Klasse, wahr und schenken daher vielem, was gerade für den Arbeitervertreter von größter Wichtigkeit wäre, keine Aufmerksamkeit. Partei und Gewerkschaft sind jedoch durch das Hin und Her des politischen Tageskampfes und des Kleinkrieges mit Unternehmern und Unternehmerverbänden zu sehr in Anspruch genommen, als daß *sie* dieser Aufgabe in vollem Umfange gerecht werden könnten.

Da haben nun die Arbeiterkammern ein weites Feld der Betätigung gefunden. Sie veranstalteten — besonders tat die Wiener Kammer sich dabei hervor — eine Reihe von Er-

hebungen und Untersuchungen, wobei ihnen ihr amtlicher Charakter sehr zustatten kam, denn bei der Einziehung von Auskünften konnten sie sich auf ihre behördliche Stellung berufen und gelangten so viel müheloser in den Besitz der nötigen Kenntnisse. Das Resultat dieser Arbeit fand und findet weiterhin Veröffentlichung im «Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch» und einer Reihe Zeitschriften und sonstiger Publikationen, die alle einen vortrefflichen Einblick in die wirtschaftliche und soziale Lage Oesterreichs gewähren, mit ganz besonderer Berücksichtigung all dessen, was für den Kampf der Arbeiterklasse bedeutsam ist.

Wohl wissend, welch großen Wert weiterhin die Vertrautheit mit der *sozialpolitischen Gesetzgebung* für jeden Partei- und Gewerkschaftsfunktionär hat, entschloß sich die Kammer in Wien zur Herausgabe einer von Fachleuten gemeinverständlich erläuterten Sammlung aller wichtigen Gesetze und Verordnungen auf diesem Gebiete, eine Tat, für die ihr in Anbetracht der Unübersichtlichkeit der österreichischen sozialpolitischen Gesetzgebung ein jeder, der sich mit diesen Dingen befaßt, Dank wissen wird.

Die Wiener Kammer ist aber noch einen Schritt weiter gegangen. Nicht nur die wirtschaftliche und soziale Praxis soll dem im Dienste der Arbeiterbewegung Stehenden bekannt sein, sondern er soll nach Möglichkeit auch in die Theorie dieser Gebiete, in die Nationalökonomie und Gesellschaftswissenschaft, eindringen. Dieses zu ermöglichen, hat die Wiener Kammer eine höchst reichhaltige *sozialwissenschaftliche Studienbibliothek* angelegt, in der fast sämtliche im Druck erschienenen Schriften wirtschaftlichen und sozialen Inhalts vertreten sind.

Auch sonst betätigen sich die Kammern lebhaft auf dem Gebiete des Bildungswesens. Sie halten *Schulen* ab für Betriebsräte-Instruktoren, *Kurse* für Beisitzer bei Einigungsämtern und Gewerbeberichten, sie sind besorgt um die Ausgestaltung des *Fach- und Fortbildungsschulwesens*, sie gewähren verschiedene *Stipendien*, und schließlich machen sie ihren Einfluß geltend in der Richtung einer gründlichen *Reform* des recht veralteten Lehrganges an den *rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten* der Hochschulen.

Wie groß auch die Bedeutung all dieser Tätigkeiten ist, die Hauptaufgabe der Kammern liegt doch in der *unmittelbaren Vertretung der Interessen des Proletariats*. Hierbei offenbaren sich die Vorteile, die darin liegen, daß die Arbeiterkammern einerseits staatliche Einrichtungen und laut Gesetz dazu berufen sind, an der Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit des Staates, soweit sie den Lebenskreis der Arbeiterschaft berührt, teilzuhaben, und daß sie andererseits bereits innerhalb der bürgerlichen Gesellschaftsordnung vollständig vom Proletariat beherrscht werden und ausschließlich seinen Zwecken dienen.

Allerdings — und daraus ergibt sich eine sehr erhebliche Einschränkung des Einflusses der Kammern — ist jene Teilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung nur beratender und begutachtender Natur. Doch wird es den Kammern dadurch immerhin möglich, zu allen in Frage stehenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Maßnahmen bereits im Stadium ihrer Vorbereitung Stellung zu nehmen, wo es oft leichter ist, durch kluges Verhandeln und geschicktes Ausspielen der Gegner untereinander, immer gestützt auf Partei und Gewerkschaft, die mit ihrer ganzen Stärke hinter den Kammern stehen und ihren Forderungen den nötigen Nachdruck verleihen, Zugeständnisse zu erwirken, als später, wenn eine breitere Öffentlichkeit von den in Aussicht stehenden Maßnahmen Kenntnis erhalten hat und die staatlichen Organe schon aus äußern Gründen, Prestigerücksichten und Aehnlichem, zu keinem Entgegenkommen mehr geneigt sind.

Die Kammern haben natürlich ihren ganzen Einfluß in der Richtung eines *Ausbaus der sozialen Gesetzgebung* geltend gemacht. Wenn auch in Oesterreich in dieser Hinsicht bereits viel geschehen ist, mehr vielleicht als in irgendeinem andern Lande, so bleibt doch noch genug zu tun übrig. Gegenwärtig spielt neben der Einführung der Altersversicherung die Neuregelung der Arbeitslosenversicherung eine nicht unwesentliche Rolle; die Arbeiterkammern sind bemüht, das österreichische Gesetz dem deutschen, das den Arbeitslosen günstiger stellt als jenes, anzugleichen.

Im allgemeinen ist aber auf dem ganzen Gebiete der Sozialpolitik ein Stillstand eingetreten, und neuerdings versucht die christlichsoziale Regierung Seipel, die sich ohne Hilfe des Unternehmertums nicht halten kann und sich daher seinen Wünschen zu fügen hat, den «sozialen Ballast» aus den Jahren nach dem Umsturz sachte wieder abzubauen. Da dies dank der starken parlamentarischen Vertretung der Sozialdemokratie auf gesetzgeberischem Wege nicht so einfach ist, hat die Regierung in letzter Zeit versucht, auf dem Wege von Verordnungen, deren Gesetzmäßigkeit übrigens stark angezweifelt wird, durch verschiedene kleine Erschwerungen und Schikanen den Wert sozialer Errungenschaften für die Arbeiterschaft herabzumindern. Die Arbeiterkammern haben ständig gegen Versuche dieser Art zu kämpfen, und wenn es ihnen auch nicht gelingen konnte, die Reaktion völlig zum Stillstand zu bringen, so vermochten sie doch verschiedene unliebsame Verschlechterungen zu verhindern.

Neben dieser sozialpolitischen Tätigkeit trachten die Kammern danach, die *Wirtschaftspolitik des Staates* nach Kräften zu beeinflussen. Diese gibt Anlaß genug zu scharfer Kritik. Obschon Oesterreich ein Land ist, das ohne starke industrielle Exporttätigkeit nicht gedeihen kann, tut die Regierung nichts, um sie

zu heben, sondern erhöht, um die Bauern zu weiterer Unterstützung des christlichsozialen Kabinetts geneigt zu machen, die Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, was eine Verteuerung der Lebenshaltung und damit ein Sinken der Exportfähigkeit zur Folge hat. Das Wirtschaftsprogramm der Arbeiterkammern geht dagegen darauf aus, durch Herabsetzung der Agrarzölle und verschiedene andere exportfördernde Maßnahmen die Ausfuhr zu beleben, während der Landwirtschaft durch Maßnahmen zur Rationalisierung und Intensivierung ihrer Produktion zu helfen wäre. Das würde nicht nur ihr selber besser dienen als Schutzzölle, sondern es ließe sich auf diese Weise auch ein größerer Teil der Bevölkerung mit einheimischen Agrarprodukten ernähren, was wiederum zur Verbesserung der recht ungünstigen Handels- und Zahlungsbilanz beitrüge.

Damit ist jedoch der Wirkungskreis der Arbeiterkammern keineswegs erschöpft. Noch manche wichtige Aufgabe, der sie sich zum Nutzen der Arbeiterschaft gewidmet haben, ließe sich aufzählen. Hier sei nur kurz erwähnt, daß die Kammern an der *Verwaltung einiger wichtiger Wirtschaftsorgane* unmittelbar teilnehmen. So steht ihnen eine Vertretung im Generalrat der Nationalbank und im Kuratorium der Postsparkasse, ferner im Zollbeirat, in der Devisenzentrale und noch einer ganzen Reihe anderer Körperschaften zu.

Sodann ist von großer Bedeutung ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des *Lehrlingswesens*. Sie beteiligen sich an Berufsberatungsämtern, haben eine Lehrstellenvermittlung geschaffen und Lehrlingsschutzstellen errichtet.

Weiter fallen ihnen gewisse Aufgaben im Bereiche der *Arbeitslosenfürsorge* zu, und endlich, um damit zum Schlusse zu kommen, haben sie sich auch dem *Rechtsschutz* der Arbeiterschaft gewidmet.

Nach alledem dürfte es schwerfallen, den hohen Wert der Arbeiterkammern für die proletarische Bewegung noch zu bestreiten. Aus ihrem ganzen bisherigen Wirken geht aber mit aller Deutlichkeit hervor, daß ihm Erfolg auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete nur beschieden sein kann, wenn es sich *in allem und jedem aufbaut und ausgeht von der Macht der Partei und der Gewerkschaften*. Ohne sie wären die Kammern jeden Einflusses und jeder Bedeutung bar, Formen ohne Inhalt, Körperschaften, die wohl zu beraten wissen, denen aber die Kraft, zu handeln, fehlt.

So wird denn engste Zusammenarbeit zwischen den Kammern, der Partei und den Gewerkschaften zur Selbstverständlichkeit. Durch sie sind schon im bestehenden Staate namhafte Erfolge erzielt worden, Erfolge, die an Zahl und Bedeutung ins Ungemessene wachsen werden, wenn eines Tages die Partei des Proletariats die Regierungsgewalt in der Republik Oesterreich ergreift.